



allgemeine geschäfts bedingungen

Dana Liv Bayomy BA Bakk. phil. MA | brutstadt
Wischerstraße 47
4040 Linz

hello@brutstadt.at
brutstadt.at

Stand: 1/2026

B R U
T S T
Å  

A INHALT

01	Geltung, Vertragsabschluss	3
02	Social Media Kanäle	3
03	Konzept-, Ideen- und Präsentationsschutz	3
04	Leistungsumfang, Auftragsabwicklung & Mitwirkungspflichten	4
05	Fremdleistungen / Beauftragung Dritter	4
06	Termine	5
07	Vorzeitige Auflösung	5
08	Honorar	5
09	Zahlung, Eigentumsvorbehalt	6
10	Eigentumsrecht und Urheberrecht	6
11	Quelldaten und offene Dateien	6
12	Kennzeichnung	7
13	Gewährleistung	7
14	Haftung und Produkthaftung	7
15	Anzuwendendes Recht	7
16	Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
17	Datenschutz	7

B	DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEMÄSS ART. 13 UND 14 DSGVO	9
---	--	---

Diese AGB verwenden ausschließlich die weibliche Form (generisches Femininum).
Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

01 GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

01/1 Dana Liv Bayomy BA Bakk. phil. MA / BRUTSTÄDT (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und der Kundin, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmerinnen anwendbar, sohin B2B.

01/2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit der Kundin sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

01/3 Allfällige Geschäftsbedingungen der Kundin werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB der Kundin widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB der Kundin durch die Agentur bedarf es nicht.

01/4 Änderungen der AGB werden der Kundin bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn die Kundin den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird die Kundin in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

01/5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

01/6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

02 SOCIAL MEDIA KANÄLE

Die Agentur weist die Kundin vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieterinnen von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Instagram/Meta, TikTok sowie sonstige Social-Media-Plattformen, im Folgenden kurz: Anbieterinnen) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieterinnen sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an Nutzerinnen weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Inhalte grundlos entfernt werden. Im Fall von Beschwerden wird zwar von den Anbieterinnen die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte.

Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat. Ausdrücklich anerkennt die Kundin mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses mitbestimmen.

Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jeder Nutzerin, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne jederzeit abrufbar ist.

03 KONZEPT-, IDEEN- UND PRÄSENTATIONSSCHUTZ

Hat die potentielle Kundin die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

03/1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten die potentielle Kundin und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

03/2 Die potentielle Kundin anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

03/3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist der potentiellen Kundin schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

03/4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

03/5 Die potentielle Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten oder verwerten zu lassen.

03/6 Sofern die potentielle Kundin der Meinung ist, dass ihr von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat sie dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

03/7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur der potentiellen Kundin eine für sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee von der Kundin verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

03/8 Die potentielle Kundin kann sich von ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung bei der Agentur ein. Das vereinbarte Honorar für die Konzeptpräsentation wird bei Beauftragung mit der Gesamtsumme des Projekts gegengerechnet — die Nutzungsrechte für relevante Teilbereiche werden ebenfalls nachberechnet. Kommt kein Auftragsverhältnis zustande, gilt das vereinbarte Abstandshonorar — die Auftraggeberin erhält mit Zahlung dieses Honorars keinerlei Nutzungsrechte für präsentierte Ansätze, Inhalte und Ideen.

03/9 Für die Teilnahme an Präsentationen und die Erstellung von Konzeptvorschlägen steht der Agentur ein Präsentationshonorar zu. Dieses beträgt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Hälfte des für den Gesamtauftrag angemessenen Gestaltungshonorars. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt. Das Präsentationshonorar beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

03/10 Vergibt die Kundin oder eine Ausloberin eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an die Agentur oder eine Mitbewerberin, steht der Agentur das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

04 LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG & MITWIRKUNGSPFLICHTEN

04/1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn die Kundin die Auftragserteilung schriftlich bestätigt hat (E-Mail genügt). Mündliche Vereinbarungen, telefonische Absprachen oder konkludentes Handeln begründen kein Auftragsverhältnis. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des von der Kundin vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

04/2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind von der Kundin zu überprüfen und innerhalb von fünf (5) Werktagen freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung seitens der Kundin gelten sie als von der Kundin genehmigt.

04/3 Die Kundin wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Die Kundin trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge ihrer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Der daraus entstehende Mehraufwand wird der Kundin separat in Rechnung gestellt.

04/4 Die Kundin ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht — jedenfalls im Innenverhältnis zur Kundin — nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einer Dritten in Anspruch genommen, so hält die Kundin die Agentur schad und klaglos.

04/5 Im vereinbarten Leistungsumfang ist, sofern im Angebot nicht abweichend festgehalten, eine (1) Feedbackschleife inkludiert. Weitere Änderungsrunden gelten als zusätzliche Leistung und werden nach tatsächlichem Aufwand zum vereinbarten Stundensatz gesondert verrechnet. Als Feedbackschleife gilt die konsolidierte Rückmeldung der Kundin auf eine abgeschlossene Leistungsphase; mehrere aufeinanderfolgende Rückmeldungen zur selben Phase gelten als mehrere Feedbackschleifen.

04/6 Pro Bono Leistungen liegen ausschließlich dann vor, wenn diese von der Agentur ausdrücklich und eindeutig als pro bono bezeichnet und der Kundin entsprechend angeboten wurden. Eine stillschweigende, konkludente oder nachträgliche Annahme einer Pro Bono Leistung ist ausgeschlossen. Als Pro Bono angebotene Leistungen sind bei Verwendung, Veröffentlichung oder Umsetzung durch die Kundin unentgeltlich. Erfolgt keine Verwendung, Veröffentlichung oder Umsetzung, entfällt der für die Agentur mit der Pro Bono Erbringung verbundene Werbe-, Referenz- oder Nutzungsvorteil, der als Teil der wirtschaftlichen Gegenleistung vereinbart gilt. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, für die bereits erbrachte Leistung ein angemessenes, branchübliches Honorar in Rechnung zu stellen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

05 FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

05/1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

05/2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Kundin, letztere nach vorheriger Information an die Kundin. Die Agentur wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

05/3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die der Kundin namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat die Kundin einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

06 TERMINE

06/1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

06/2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind die Kundin und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

06/3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem sie der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

07 VORZEITIGE AUFLÖSUNG

07/1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die Kundin zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; (b) die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt; (c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Kundin bestehen und diese auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

07/2 Die Kundin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

07/3 Mit Wirksamwerden der Auflösung des Vertragsverhältnisses — gleichgültig aus welchem Grund — gelten folgende Rechtsfolgen: (a) Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachten Leistungen der Agentur (Entwürfe, Konzepte, Dateien, Zwischenergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse) verbleiben im Eigentum der Agentur. Ein Nutzungsrecht der Kundin an diesen Leistungen entsteht ausschließlich nach vollständiger Begleichung aller offenen Honorarforderungen gemäß §10/2 dieser AGB.

Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Kundin nicht berechtigt, die Leistungen der Agentur zu nutzen, zu veröffentlichen, weiterzugeben oder durch Dritte bearbeiten zu lassen. (b) Die Kundin hat alle ihr übermittelten Dateien, Entwürfe und sonstigen Unterlagen der Agentur auf erstes Anfordern unverzüglich zurückzustellen bzw.

nachweislich zu löschen. (c) Bereits übermittelte Zugangsdaten zu Projektdateien, gemeinsam genutzten Arbeitsbereichen (z.B. Firma, Cloud-Speicher) oder sonstigen digitalen Arbeitsumgebungen sind von der Agentur mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren. Die Kundin verpflichtet sich, auf diese Ressourcen nach Vertragsende nicht mehr zuzugreifen. (d) Alle Honorarforderungen der Agentur für erbrachte Leistungen werden mit Auflösung des Vertrages sofort fällig.

08 HONORAR

08/1 Wenn nichts anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Akontozahlungen werden mit 30 % des vereinbarten Gesamthonorars veranschlagt und sind vor Projektbeginn fällig. Abweichende Zahlungsmodalitäten können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden, insbesondere bei Aufträgen mit geringem Volumen. Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, Zwischenabrechnungen nach abgeschlossenen Leistungsphasen zu stellen.

08/2 Werden Leistungen im Rahmen einer Monatspauschale abgerechnet, richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem der Kundin vorgelegten Angebot. Die Laufzeit und Kündigungsfristen sind im jeweiligen Angebot festgehalten. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Angefangene Monate werden mit dem Ende des jeweiligen Kalendermonats abgerechnet.

08/3 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar ohne Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

08/4 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind von der Kundin zu ersetzen.

08/5 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als von der Kundin genehmigt, wenn sie nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich.

08/6 Wenn die Kundin in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur einseitig ändert oder abbricht, hat sie der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist,

hat die Kundin der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erstellten Arbeitsergebnisse verbleiben im Eigentum der Agentur; die Kundin erwirbt daran keinerlei Nutzungsrechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind der Agentur auf erstes Anfordern unverzüglich zurückzustellen bzw. nachweislich zu löschen.

09 ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

09/1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

09/2 Bei Zahlungsverzug der Kundin gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerinnengeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich die Kundin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens einer mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwältin.

09/3 Im Falle des Zahlungsverzuges der Kundin kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit der Kundin abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

09/4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht).

09/5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

09/6 Die Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung der Kundin wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

10/1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit — insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses — zurückverlangt werden. An Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt die Kundin kein Eigentum.

10/2 Soweit zwischen der Agentur und der Kundin nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt die Agentur der Kundin mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang auf den vereinbarten Kanälen ein. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragsabwicklung erforderliche Mindestumfang. Eine Nutzung auf anderen als den vereinbarten Kanälen führt zu einem neuerlichen Vergütungsanspruch der Agentur. Mangels anderslautender Vereinbarung darf die Kundin die Leistungen der Agentur ausschließlich in Österreich nutzen. Nutzt die Kundin bereits vor vollständiger Bezahlung die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10/3 Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde. Die eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur an Dritte weitergegeben werden, weder entgeltlich noch unentgeltlich.

10/4 Will die Kundin nach Auftragsabschluss, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts. Sollen diese von Dritten oder der Kundin verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden, ist zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte erforderlich. Für Nutzungen nach Vertragsende steht der Agentur im 1. Jahr die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu, im 2. Jahr die Hälfte, im 3. Jahr ein Viertel. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

10/5 Für jede anderweitige oder weitergehende Nutzung, die über den vereinbarten Zweck und Umfang hinausgeht, ist — unabhängig davon, ob die Leistung urheberrechtlich geschützt ist — die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10/6 Die Kundin haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11 QUELLEDATEN UND OFFENE DATEIEN

11/1 Die Herausgabe sogenannter „offener Dateien“ (Quelldaten, Arbeitsdateien, editierbare Rohdaten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung und der Rechteeinräumung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich und gegen gesondertes Entgelt vereinbart wurde. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet.

11/2 Wünscht die Kundin die Übergabe von Quelldaten, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und wird separat honoriert.

Mit Übergabe der Quelldaten und vollständiger Bezahlung des dafür vereinbarten Entgelts erwirbt die Kundin das Recht zur Nutzung und Weiterentwicklung der übergebenen Daten im vereinbarten Umfang.

12 KENNZEICHNUNG

12/1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf die Urheberin hinzuweisen, ohne dass der Kundin dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12/2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs der Kundin dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zur Kundin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13 GEWÄHRLEISTUNG

13/1 Die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt.

13/2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen der Kundin die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

13/3 Es obliegt auch der Kundin, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet.

13/4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemänglungen zurückzuhalten.

14 HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

14/1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und ihrer Angestellten, Auftragnehmerinnen oder sonstigen Erfüllungsgehilfinnen für Sach- oder Vermögensschäden der Kundin ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat die Geschädigte zu beweisen.

14/2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung gegen die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war.

Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter.

14/3 Schadenersatzansprüche der Kundin verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

15 ANZUWENDENDEN RECHT

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

16/1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf die Kundin über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

16/2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, die Kundin an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16/3 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in weiblicher Form angeführt sind (generisches Femininum), beziehen sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

17 DATENSCHUTZ

17/1 Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten der Kundin ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des DSG. Die vollständige Datenschutzerklärung der Agentur — einschließlich Informationen zu verarbeiteten Datenkategorien, Verarbeitungszwecken, Speicherdauer sowie den Rechten der Kundin (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) — ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses und wird der Kundin mit den Angebotsunterlagen übermittelt. Ein Widerruf einer erteilten Einwilligung ist jederzeit schriftlich an hello@brutstadt.at möglich.

17/2 Soweit die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten der Kundin oder deren Endkundinnen erhält und dabei als Auftragsverarbeiterin im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig wird, verpflichten sich beide Parteien, einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abzuschließen. Die Agentur verarbeitet solche Daten ausschließlich nach dokumentierter Weisung der Kundin und ergreift die gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen.

17/3 Die Kundin ist selbst verantwortlich dafür, dass die von ihr an die Agentur übermittelten personenbezogenen Daten Dritter (z.B. Bildmaterial, Kundinnenlisten) rechtmäßig erhoben wurden und deren Verarbeitung im Rahmen des Auftrags zulässig ist. Die Kundin stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unrechtmäßigen Datenübermittlung durch die Kundin entstehen.

B DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEMÄSS ART. 13 UND 14 DSGVO

BRUTSTÄDT / Dana Liv Bayomy BA Bakk. phil. MA (im Folgenden „Agentur“) verarbeitet personenbezogene Daten der Kundin ausschließlich auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

01 Datenkategorien

Die Agentur verarbeitet folgende personenbezogene Daten der Kundin:

- Name / Firma
- Beruf / Funktion
- Geburtsdatum
- Firmenbuchnummer
- Vertretungsbefugnisse
- Ansprechperson
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- UID-Nummer

02 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Die Kundin hat der Agentur Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) sowie zur Erfüllung des Vertrages und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) zu folgenden Zwecken:

- Betreuung der Kundin im Rahmen des Auftragsverhältnisses
- Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten, Newslettern (in Papier- und elektronischer Form)
- Hinweis auf die zur Kundin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis)

Ohne diese Daten kann die Agentur keinen Vertrag mit der Kundin abschließen.

03 Speicherdauer

Die Agentur speichert personenbezogene Daten der Kundin für die Dauer des Auftragsverhältnisses und die darauf folgenden sechs Monate. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (z.B. gemäß UGB oder BAO), werden die Daten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer gespeichert.

04 Widerruf der Einwilligung

Die Kundin kann ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass die Agentur die Daten ab diesem Zeitpunkt zu den oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeitet. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

Dana Liv Bayomy BA Bakk. phil. MA | BRUTSTÄDT
Wischerstraße 47, 4040 Linz
hello@brutstadt.at

05 Rechte der Kundin

Der Kundin stehen gegenüber der Agentur als Verantwortliche folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an:
hello@brutstadt.at.

06 Beschwerderecht

Wenn die Kundin glaubt, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt wurden, kann sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde (dsb.gv.at).

BESTÄTIGUNG

Die Kundin bestätigt durch ihre Unterschrift, den Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

Ort + Datum, Unterschrift Kundin

Dana Liv Bayomy BA Bakk. phil. MA | brutstadt
Wischerstraße 47
4040 Linz

hello@brutstadt.at
brutstadt.at

Stand: 1/2026

